



Amt
Sozialamt

Name des Sachbearbeiters:

Frau Stump
Lindenstr. 2-16
41515 Grevenbroich

Telefon 02181 601 5032
Telefax 02181 601-8 5032
bildungspaket@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 50.1-BuT

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Sozialdezernentinnen / Sozialdezernenten im Rhein-Kreis Neuss

sowie nachrichtlich an die
Schuldezernentinnen / Schuldezernenten im Rhein-Kreis Neuss

sowie an
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

6. Mai 2020

Rundverfügung Nr. 12/2020

Bildung und Teilhabe (BuT)

hier: Mittagsverpflegungsbedarf aufgrund der Corona-Pandemie

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit Schreiben vom 20.04.2020 (siehe Anhang) mitgeteilt, dass die Kosten für ein Schulmittagessen oder für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten bzw. in der Kindertagespflege auch im Rahmen des BuT-Paketes übernommen werden können, wenn dieses Mittagessen dezentral angeboten wird. Das BMAS stellt zudem klar, dass damit auch eine Lieferung der Mahlzeiten zu den bedürftigen Kindern nach Hause unter Einhaltung des bisher für das gemeinschaftliche Mittagessen gültigen Kostenrahmens möglich ist.

Zwischenzeitlich haben die Koalitionsfraktionen einen Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (BT-Drs.: 19/18966 vom 05.05.2020), der u. a. die o. g. Empfehlung des BMAS (zeitweiser Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der Gemeinschaftlichkeit) gesetzlich verankern soll.

Vor diesem Hintergrund wird Ziffer 6.2 der aktuellen Richtlinien zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Rhein-Kreises Neuss insoweit abgeändert, als dass es rechtskreisübergreifend im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.07.2020 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht ankommt. Die Aufwendungen für eine Mittagsverpflegung (inkl. des Aufwandes für die dezentrale Anlieferung oder sonstige Ersatzlösungen) werden bis zur Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen berücksichtigt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

In-Vertretung


Dirk Brügge
Kreisdirektor

Anlage: Schreiben des BMAS vom 20.04.2020



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Für das SGB II zuständige
Landesministerien

Deutscher Landkreistag
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesagentur für Arbeit

nur per E-Mail

Vanessa Ahuja

Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung
Arbeitsmarktpolitik, Ausländerbeschäftigung,
Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6670

Fax +49 30 18 527-5243

vanessa.ahuja@bmas.bund.de

Berlin, 20. April 2020

llc3-29515

Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen erreichen mich verschiedene Vorschläge und Planungen von Kommunen zum Angebot des Schulmittagessens und dessen Tragung aus dem Bildungspaket nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Für die Zeit, in der regulärer Unterricht an der betreffenden Schule infolge entsprechender Regelungen der Bildungsverwaltung wegen der Pandemie-Situation nicht stattfindet, sehen die Planungen vor, die Mahlzeit zu den bedürftigen Kindern nach Hause bringen.

Diesen Planungen soll entsprochen werden mit der Folge, dass die Kosten für das Mittagessen aus dem Bildungspaket zu übernehmen sind. Insoweit kann der Erbringungsweg vorübergehend angepasst werden. Im Rahmen Ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Regelung des § 28 Absatz 6 SGB II halte ich es daher für vertretbar, wenn Schulmittagessen vorübergehend dezentral angeboten wird. Das bedeutet: wenn das Schulmittagessen aufgrund von Schließungen nicht in der Schulmensa abgegeben werden kann, eine Anlieferung zu den betroffenen Familien möglich ist.

Dabei ist aus Sicht des Bundes der für das gemeinsame Schulessen bisher gültige Kostenrahmen einzuhalten. Eine Nutzung der bestehenden Anbieterstrukturen und der bestehenden Lieferverträge böte zudem den Vorteil, dass Umstellungsaufwand gering gehalten werden kann.

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die bis zur Schließung ihrer Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule Mittagessen erhalten haben, ist vorübergehend bis zunächst zum 30. Juni 2020 eine sehr weite Auslegung der Fördervoraussetzungen des § 28 Absatz 6 SGB II angezeigt. Allerdings möchte ich betonen, dass auch bei einer dergestalt weiten Auslegung der Aufwand für die dezentrale Anlieferung nicht umfasst ist.

Ich gehe davon aus, dass dies eine Grundlage ist, die Leistungen in der dargestellten Form zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Vanessa Ahuja